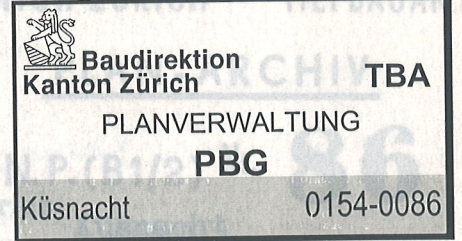


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 28. November 1968**



**4624. Bau- und Niveaulinien.** A. Am 15. August 1968 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um die Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Mai 1968 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kohlrainstrasse III. Kl., Abschnitt Fähnlibrunnenstrasse bis Bahnhofstrasse, und an der Bahnhofstrasse III. Kl., Abschnitt Bahnhofauffahrt bis Kohlrainstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. August 1968 sind gegen den am 5. Juli 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Anlass zur Bau- und Niveaulinienänderung gab der Bau der sogenannten Zentralen Unterführung als Verbindung der Seestrasse mit dem Bahnhofgebiet und dem oberhalb der Bahnlinie gelegenen Gemeindegebiet. Diese neue Verbindung ermöglichte unter anderem die Aufhebung von Niveauübergängen wie Dorfstrasse, Kohlrainstrasse usw. über die Bahnlinie. Die Vorlage berücksichtigt, soweit ersichtlich, sowohl die neue Verkehrsorganisation als auch die projektierten Strassenausbauten.

a) An der Kohlrainstrasse wurde lediglich die südliche Baulinie (RRB Nr. —/1898) auf einer Länge von ca. 15 m leicht abgeändert und der Baulinienabstand von ca. 23 m auf 21 m vermindert. Gleichzeitig wurde die Baulinie, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt.

b) An der Bahnhofstrasse wurde die westliche Baulinie (RRB Nr. 4062/1965) auf dem Abschnitt Bahnhofdurchfahrt bis Kohlrainstrasse aufgehoben und durch eine Haupt- und eine sogenannte Arkadenbaulinie ersetzt. Der Baulinienabstand beträgt 20 m für das Erdgeschoss und 18 m für die Obergeschosse. Die Baulinien sind bei der Einmündung der Bahnhofdurchfahrt, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Die östliche Baulinie verläuft über Bahnareal und ist daher als ideelle Baulinie im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt.

Die erwähnten Baulinienabstände entsprechen der Verkehrsbedeutung der Strassen. Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 7 % auf einem kurzen Teilstück auf.

Die Vorlage bildet den Teil der abzuändernden Bau- und Niveaulinien, welche sich auf Strassen III. Kl. bezieht. Die sich auf die neu eingeteilten Strassen I. Kl. (RRB Nr. 910/1968) beziehenden Bau- und Niveaulinienänderungen sind von der Baudirektion festzusetzen. Zurzeit werden die Einsprachen behandelt.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 30. Mai 1968 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kohlrainstrasse III. Kl., Abschnitt Fähnlibrunnen- bis Bahnhofstrasse, und an der Bahn-



hofstrasse III. Kl., Abschnitt Bahnhofauffahrt bis Kohlrainstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. November 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Sprecht*